



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Bundessozialgericht | B 3 KR 2/14 R | Innungen haben kein Einsichtsrecht in Verträge der Krankenkassen mit Leistungserbringern

Einer Landesinnung für Orthopädie und Rehathechnik steht kein Auskunftsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse zu um sich über den Inhalte von Verträgen mit einzelner Leistungserbringern zu informieren.

§ 127 SGB V

Eine klagende Landesinnung für Orthopädie und Rehathechnik begehrte Auskunft über die Inhalte von Verträgen, die die Beklagte nach § 127 SGB V mit einzelnen Leistungserbringern abgeschlossen hat.

Klage und Berufung blieben erfolglos.

Die Klägerin machte insbesondere geltend, dass es zu ihren Aufgaben gehöre, Verträge nach § 127 SGB V für die Mitgliedsbetriebe einheitlich zu schließen. Ihr Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG sei verletzt, wenn sie nur unter Zuhilfenahme ihrer Mitgliedsbetriebe und nicht unmittelbar Kenntnis von dem Inhalt der Verträge erlangen könne.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Die klagende Innung kann nicht beanspruchen, dass die beklagte Krankenkasse ihr Auskunft über geschlossene Verträge mit einzelnen Leistungserbringern von Hilfsmitteln erteilt.

Aus § 127 Abs. 2 Satz 4 SGB V ergäbe sich, dass nur Leistungserbringer diesen Auskunftsanspruch hätten. Da nur Leistungserbringer und nicht die Innungen Verträge gem. § 127 SGB V mit gesetzlichen Krankenkassen schließen können, hätten Innungen mangels Beitrittsrecht auch kein Einsichtsrecht.

§ 54 HwO

Eine auf § 54 HwO gestützter Anspruch auf gesetzliche Prozessstandschaft liegt auch nicht vor, da Innungen die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe zu fördern hätten. Bei den Verträgen stehen jedoch die einzelnen Betriebe miteinander im Wettbewerb. Der Wettbewerb der Leistungserbringer untereinander sei von den Innungen weder zu gestalten noch zu lenken.

1. SG Speyer - S 7 KR 482/10
2. LSG Mainz - L 5 KR 319/12
3. BSG B 3 KR 2/14 R

Weitere Infos: juris Terminbericht des BSG 15/15

Burkhard Goßens

28.04.2015

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

Kontakt

<https://gossens.de/>

